



# Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

[gemeinde@polling.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@polling.tirol.gv.at)

[www.polling.at](http://www.polling.at)

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 nachstehende Verordnung beschlossen:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Polling in Tirol vom 23.09.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Polling in Tirol hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

#### **§ 2**

##### **Grundgebühr**

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen (Haupt- u. Nebenwohnsitze), Arbeitskräfte oder Wohnnutzflächen:

Die Grundgebühr beträgt jährlich

Für Haushalte pro Person EUR 12,00

(1) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):

a) Bis 50 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche EUR 24,00

b) Über 50 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche EUR 36,00

ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter Abs. 1 erfasst wurden.

(2) Für Gewerbebetriebe (Voll- u. Teilzeitbeschäftigte):

a) 1-2 Beschäftigte EUR 25,00

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| b) 3-5 Beschäftigte    | EUR 60,00  |
| c) 6-19 Beschäftigte   | EUR 120,00 |
| d) 20-100 Beschäftigte | EUR 200,00 |
| e) Ab 101 Beschäftigte | EUR 300,00 |

Der/Die BetriebsinhaberIn wird nicht Beschäftigte/r erfasst.

### § 3

#### Weitere Gebühr für Restmüll

Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

- (1) Je Kilogramm gemäß Restmüll Verwiegung: EUR 0,30.  
Bei der Abrechnung wird die Mindestlast der Tonne berücksichtigt.
- (2) Pro Abholung eines Restmüllbehälters:
  - a) eines 120 Liter Restmüllbehälters EUR 2,00
  - b) eines 1.100 Liter Restmüllcontainers EUR 8,00
- (3) Die Mindestmenge für Restmüll beträgt pro Einwohner und Jahr 15 kg. Zudem wird pro Haushalt und Jahr mindestens eine Abholung (Entleerung) verrechnet.
- (4) Freimengen:
  - a) Auf Antrag erhalten Kleinkinder ab dem Monat der Antragstellung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüllfreimenge von 10 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
  - b) Auf Antrag erhalten Personen ab der Pflegestufe 2 ab dem Monat der Antragstellung eine Restmüllfreimenge von 10 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.

### § 4

#### Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- (1) Bemessungsgrundlage für die vorgeschriebene Mindestmenge (siehe auch § 7 der Müllabfuhr-Verordnung) ist:

Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten pro Jahr:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für 150 Liter: dies entspricht 10 Säcke á 15 Liter | (1 Person)            |
| b) für 225 Liter: dies entspricht 15 Säcke á 15 Liter | (2 Personen)          |
| c) für 300 Liter: dies entspricht 20 Säcke á 15 Liter | (3 Personen)          |
| d) für 375 Liter: dies entspricht 25 Säcke á 15 Liter | (4 Personen)          |
| e) für 450 Liter: dies entspricht 30 Säcke á 15 Liter | (5 und mehr Personen) |

Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):

- |   |   |
|---|---|
| f) 75 Liter: dies entspricht 5 Säcke á 15 Liter   | (bis 50 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche)  |
| g) 150 Liter: dies entspricht 10 Säcke á 15 Liter | (über 50 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche) |

Für Gewerbe-, Gastronomie- u. Beherbergungsbetriebe:

h) 150 Liter: dies entspricht 10 Säcke á 15 Liter (ab 4 Beschäftigte)

(2) Es gelten folgende Gebühren:

Haushalte und Betriebe:

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| a) 15 L Papiersäcke     | EUR 0,70/ Stück |
| b) 80 L Rasenabfallsack | EUR 2,00/ Stück |

Gastronomiebetriebe mit Biotonne:

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| c) Bei Behälterentleerungen      | EUR 0,05 pro Liter |
| d) Entleerung 120 Liter Behälter | EUR 6,00           |

## § 5

### Weitere Übernahmetarife

(1) Am Recyclinghof Polling-Flaurling werden folgende Fraktionen kostenpflichtig übernommen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Sperrmüll                               | EUR 0,30/ pro kg   |
| b) Gartenabfälle/Grünschnitt               | EUR 1,00/ 60 Liter |
| c) Pkw – Altreifen ohne Felge              | EUR 2,50/ Stück    |
| d) Pkw – Altreifen mit Felge               | EUR 5,00/ Stück    |
| e) Altholz (Übermengen >2 m <sup>3</sup> ) | EUR 0,15/ pro kg   |
| f) Flachglas (Übermengen >50 kg)           | EUR 0,10/ pro kg   |

(2) Bauschutt wird bei der Sammelstelle Flaurling Berg zu den vor Ort kundgemachten Tarifen der Gemeinde Flaurling übernommen.

## § 6

### Vorschreibung, Änderungsstichtag

(1) Die Grundgebühr der Abfallgebühren für Haushalte wird vierteljährlich (quartalsmäßig) vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushaltsmitglieder gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2023.

Ab- und Neuanmeldungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt. Die Neugründungen oder Auflösung eines Haushaltes wird ab dem jeweiligen folgenden Stichtag berücksichtigt.

(2) Die Grundgebühr der Abfallgebühren für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) wird vierteljährlich (quartalsmäßig) vorgeschrieben.

- (3) Die Grundgebühr der Abfallgebühren für Gewerbebetriebe wird vierteljährlich (quartalsmäßig) vorgeschrieben. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten (exkl. BetriebsinhaberIn bzw. GewerbescheinbesitzerIn) dient eine Selbstauskunft des/r BetriebsinhabersIn bzw. GewerbescheinbesitzersIn. Änderungsmeldungen hinsichtlich der Anzahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten während des Quartals bleiben unberücksichtigt. Die Neugründungen oder Auflösung eines Betriebes wird ab dem jeweiligen folgenden Stichtag berücksichtigt.
- (4) Die Vorschreibung der zugeteilten Mindestmenge der Säcke für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt einmal jährlich im 1. Quartal jeden Jahres. Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der zugeteilten Abfallsammelsäcke gilt der 1. Jänner eines Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019.
- (5) Die weitere Gebühr für zusätzliche Biomüllsäcke wird bei deren Ausfolgung vorgeschrieben.
- (6) Die weitere Gebühr für Restmüll wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Vorschreibung der Mindestentleerung (Mindestmenge mit dem Entleerungstarif) erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres.
- (7) Die Gebühr für Sperrmüll, Gartenabfall/Grünschnitt, Pkw – Altreifen, Übermengen Altholz und Übermengen Flachglas ist vor Ort am Recyclinghof Polling-Flaurling sowie Bauschutt an der Sammelstelle Flaurling Berg vor Ort zu entrichten.
- (8) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber,

soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Müllgebühren-Verordnung der Gemeinde Polling in Tirol tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung vom 14.10.2020 außer Kraft.

Gemeinde Polling in Tirol, am 23.09.2024

Angeschlagen am: 25.09.2024  
Abgenommen am: 11.10.2024

**Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin**

*Prof. Gabriele Rothbacher*